



Statistik direkte Bundessteuer, natürliche Personen – Kantone Steuerjahr 2005

ERLÄUTERUNGEN ZUR JAEHRLICHEN VERANLAGUNG MIT GEGENWARTSBEMESSUNG

Die Ermittlung des reinen Einkommens erfolgte durch Aufrechnung der erfassten Abzüge.

Beispiel:

Steuerbares Einkommen	Fr. 30 000
<u>Abzüge</u>	
Verheiratete Person	*)
Ein Kind oder eine unterstützte Person	+ Fr. 5 600
Versicherungsprämien und Sparzinsen, höchstens	+ Fr. 3 100
Erhöhung des Abzuges um Fr. 700 je Kind	+ Fr. 700
Erwerbseinkommen des zweitverdienenden Ehegatten, höchstens	+ Fr. 7 000

Reines Einkommen	Fr. 46 400

*) Abzug im Tarif eingebaut.

Bei dem auf diese Weise ermittelten reinen Einkommen handelt es sich mithin nicht um jenes im Sinne der Gesetzgebung, sondern um eine statistische Grösse. Gemäss Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) wird u.a. der Abzug für Versicherungsprämien und Sparzinsen sowie jener vom Erwerbseinkommen des zweitverdienenden Ehegatten bereits vom Bruttoeinkommen vorgenommen. Der verbleibende Betrag stellt nach Gesetz das reine Einkommen dar.

Normalfälle

Steuerpflichtige Personen mit Wohnsitz im Kanton, ohne Auslandseinkommen, während dem ganzen Steuerjahr steuerpflichtig, keine Besteuerung nach Aufwand (satzbestimmendes und steuerbares Einkommen sind identisch).

Sonderfälle

- Pauschalierte (Besteuerung nach Aufwand gem. Art. 14 DBG)
- Übrige Sonderfälle gem. Art. 4 bis 7 DBG, Art. 18 Abs. 2 DBG, Art. 37 DBG und Art. 209 Abs. 3 DBG (Berechnung der Steuer auf Grund des satzbestimmenden Einkommens):
 - Natürliche Personen, die nur für einen Teil ihres Einkommens in der Schweiz steuerpflichtig sind, entrichten die Steuer für die in der Schweiz steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Einkommen entspricht.

- Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland entrichten die Steuer für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke in der Schweiz mindestens zu dem Steuersatz, der dem in der Schweiz erzielten Einkommen entspricht.
- Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen (Art. 37 DBG), so wird die Einkommenssteuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.
- Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, so wird die Steuer auf den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften erhoben. Dabei bestimmt sich der Steuersatz für regelmässig fliessende Einkünfte nach dem auf zwölf Monaten berechneten Einkommen (Art. 209 Abs. 3 DBG).
- Gemäss Art. 18 Abs. 2 DBG gehören zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserungen, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Die Besteuerung dieser Kapitalgewinne erfolgt gem. Art. 209 Abs. 3 DBG zusammen mit dem übrigen Einkommen zu einer Jahressteuer, wobei für die Satzbestimmung die Kapitalgewinne nicht auf ein Jahreseinkommen umzurechnen sind.

Quellensteuer

Von den Kantonen an der Quelle besteuerte natürliche Personen

- mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen
- ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, wie Künstler, Verwaltungsräte u.s.w.

Kapitalleistungen gemäss Art. 38 und Art. 48 DBG

Kapitalleistungen aus Vorsorge sowie Zahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert besteuert. Sie unterliegen einer Jahressteuer zu einem Fünftel der Tarife nach Art. 36 DBG.

Tabelle I „Entwicklung der direkten Bundessteuer der natürlichen Personen“

In der Spalte „Anzahl Pflichtige“ sind die an der Quelle besteuerten natürlichen Personen nicht enthalten.

Die Spalte „Reines Einkommen“ enthält die Summe des reinen Einkommens der Normal- und Sonderfälle. Die Kapitalgewinne und Kapitalleistungen werden in dieser Spalte nicht berücksichtigt.